## KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Eva Maria Schneider-Gärtner, Fraktion der AfD

Energiesparvorgaben für Museen und kulturelle Einrichtungen

und

## **ANTWORT**

der Landesregierung

Viele kulturelle Einrichtungen haben noch immer mit den explodierenden Energiekosten zu kämpfen. Hinzu kommen Einsparvorgaben, wie beispielsweise in Niedersachsen, wo Museen vorgegeben wird, 20 Prozent der Energie einzusparen. Das führt zu Kälte, Feuchtigkeit und Temperaturschwankungen und bringt die zahlreichen Kulturgüter von unschätzbarem Wert in Gefahr (NDR.de - Wie gehen Museen im Norden mit den hohen Energiekosten um?).

1. Gab oder gibt es für kulturelle Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls Energiesparvorgaben? Wenn ja, in welcher Höhe?

Es gibt für Kultureinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern seitens der Landesregierung keine besonderen Vorgaben für Energieeinsparungen. Die Regelungen zum Energieverbrauch richten sich nach der Verordnung der Bundesregierung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV) vom 26. August 2022 sowie der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSimiMaV) vom 23. September 2022.

Die von Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beauftragte Kommission Gas und Wärme hatte in ihrem am 31. Oktober 2022 veröffentlichten Abschlussbericht "Sicher durch den Winter", Bezug nehmend auf die Einschätzung der Bundesnetzagentur, die Zielvorgabe einer 20-prozentigen Einsparung des Gasverbrauchs in Deutschland formuliert. Dies gilt damit im Grundsatz auch für Einrichtungen kultureller Art.

Kultureinrichtungen haben schon vor der Energiekrise vielfach Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs ergriffen, um Kosten zu senken. Im Rahmen der Energiekrise haben viele Kultureinrichtungen dennoch die Bereitschaft erklärt, wo möglich zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen und damit ebenfalls einen Beitrag zu leisten.

2. Wie wird dabei sichergestellt, dass die Kulturgüter, wie zum Beispiel Gemälde, keinen Schaden durch Feuchtigkeit, Nässe oder Kälte nehmen?

Die Träger der Kultureinrichtungen und Sammlungen sind eigenverantwortlich für die Sicherung ihrer Einrichtungen und Bestände zuständig. Das betrifft auch die sachgerechte Deponierung von Kulturgütern. Neben einem entsprechenden Energiemanagement sind die Einrichtungen schon ganz grundsätzlich angehalten, Krisenpläne zu erarbeiten, um im Fall von Notfallszenarien Gefährdungen möglichst zu vermeiden. Dies gilt umso mehr bei der Sicherung von Kulturgut in der aktuellen Krise. Hierzu liegen entsprechende Handlungsempfehlungen und Beratungsangebote von Landes- und Bundeseinrichtungen vor.

3. Was passiert, wenn beispielsweise Museen die Sparvorgaben nicht einhalten können, da anderenfalls gelagerte Kulturgüter Schaden nehmen würden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Es gibt keine festgelegten Energiekontingente für Museen.

4. Gibt es konkrete finanzielle Maßnahmen zur Abfederung der steigenden Energiepreise in Museen und anderen kulturellen Einrichtungen?

Wenn ja, in welcher Höhe (bitte nach den entsprechenden Empfängern aufschlüsseln)?

Soweit Energiepreissteigerungen die Einrichtungen des Landes und die im Landeshaushalt (Einzelplan 13) veranschlagten institutionellen Förderungen oder Landesbeteiligungen an Kultureinrichtungen betreffen und dort im Rahmen der veranschlagten und eigenen Mittel nicht gedeckt werden können, werden eventuelle Mehrbedarfe auf der Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes im Rahmen der Haushaltsvorbereitung der kommenden Haushaltsjahre benannt und unter Berücksichtigung der Härtefallregelungen des Bundes und des Landes geprüft.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 (rückwirkend) bis zum 30. April 2024 (Ende der Energiepreisbremse) stehen insgesamt bis zu einer Milliarde Euro über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes zur Verfügung. Antragsberechtigt sind sowohl öffentliche als auch privatrechtliche Einrichtungen: Kultureinrichtungen mit einem regelmäßigen Kulturprogramm, Kulturveranstalter/Kulturveranstalterinnen sowie Einrichtungen der kulturellen Bildung.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ergänzt die Bundeshilfen durch einen Härtefallfonds. Aus diesem Härtefallfonds werden auch Mittel in Höhe von bis zu 3,3 Millionen Euro für die Kultur bereitgestellt, die insbesondere zur Aufstockung des Kulturfonds Energie des Bundes genutzt werden sollen.